

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 4. August 1989

160. Stück

395. Verordnung: Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

396. Verordnung: Änderung der Verordnung über Aufnahme- und Eignungsprüfungen

395. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 31 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 255/1989, wird verordnet:

Die Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 439/1977, 413/1982 und 216/1984 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 23 samt Überschrift lautet:

„Verbesserung vorangegangener Leistungsbeurteilungen durch den erfolgreichen Besuch des Polytechnischen Lehrganges

§ 23. Die im Polytechnischen Lehrgang in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache erreichte Beurteilungsstufe (Note) der gleichen oder einer höheren Leistungsgruppe gilt auch für die entsprechenden Pflichtgegenstände einer allgemeinbildenden Pflichtschule auf der 8. Schulstufe, wenn sich daraus eine Verbesserung der Leistungsbeurteilung ergibt; dies ist der Fall, wenn entweder eine höhere Leistungsgruppe oder eine bessere Note erreicht wurde. Dies gilt auch für die 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule, sofern die bessere Note in der ersten Leistungsgruppe erreicht wurde.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Hawlicek

396. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. Juli 1989, mit der die Verordnung über Aufnahme- und Eignungsprüfungen geändert wird

Auf Grund der §§ 6 bis 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 255/1989, und des § 40 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 170/1978, 381/1980 und 199/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik entfallen, wenn diese Pflichtgegenstände in der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule oder in der I. Leistungsgruppe der Hauptschule zumindest mit „Genügend“ oder in der II. Leistungsgruppe der Hauptschule zumindest mit „Gut“ beurteilt worden sind.“

2. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung sind dem Lehrplan für die I. Leistungsgruppe der 4. Klasse der Hauptschule für die Pflichtgegenstände Deutsch bzw. Mathematik zu entnehmen, wobei auf die Anforderungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Bedacht zu nehmen ist.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung sind dem Lehrplan für die I. Leistungsgruppe der 4. Klasse der Hauptschule für die Pflichtgegenstände Deutsch bzw. Mathematik zu entnehmen, wobei auf die Anforderungen der Bildungsanstalt für Erzieher Bedacht zu nehmen ist.“

4. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) In das Zeugnis über das standardisierte Untersuchungsverfahren (Anlage 2) ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, welches der nachstehend angeführten Untersuchungsverfahren verwendet wurde:

- a) Eignungsuntersuchung für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten (mit Ausnahme der Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe) und für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten (mit Ausnahme der Höheren Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft)
- b) Eignungsuntersuchung für Höhere Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe
- c) Eignungsuntersuchung für Handelsakademien
- d) Eignungsuntersuchung für Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und für Höhere Lehranstalten für Land- und Hauswirtschaft
- e) Eignungsuntersuchung für technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen (mit Ausnahme der Fachschulen für Fremdenverkehrsberufe, der Fachschulen für Damenkleidermacher und Fachschulen für Herrenkleidermacher)
- f) Eignungsuntersuchung für Fachschulen für Fremdenverkehrsberufe
- g) Eignungsuntersuchung für Fachschulen für Damenkleidermacher und für Fachschulen für Herrenkleidermacher
- h) Eignungsuntersuchung für Handelsschulen
- i) Eignungsuntersuchung für die dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe
- j) Eignungsuntersuchung für die zweijährige Hauswirtschaftsschule.“

5. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abzulegen

- a) in Deutsch,
- b) in Mathematik.

Wenn in Deutsch, Lesen oder Mathematik die Beurteilung über die 4. Stufe der Volksschule mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt ist, entfällt die Aufnahmeprüfung im diesbezüglichen Prüfungsgebiet.“

6. § 30 lautet:

„Umfang der Aufnahmeprüfung

§ 30. Die Aufnahmeprüfung gemäß § 40 Abs. 3 bis 6 des Schulorganisationsgesetzes in das Oberstufenrealgymnasium sowie in das Aufbaugymnasium und das Aufbaureal gymnasium hat zu umfassen:

- a) schriftliche Prüfungen,
- b) mündliche Prüfungen.“

7. Im § 31 treten an die Stelle des bisherigen Abs. 2 folgende Absätze:

„(2) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist jeweils eine mündliche Prüfung in den nicht in Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenständen, ausgenommen Leibesübungen und Werkerziehung, abzulegen.

(3) Die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 sind dem Bereich des Lehrstoffes der I. Leistungsgruppe der 4. Klasse der Hauptschule zu entnehmen. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung gemäß Abs. 2 sind dem Lehrstoff der 4. Klasse der Hauptschule zu entnehmen, wobei Aufgabenstellungen mit gehobenem Schwierigkeitsgrad zu wählen sind.“

8. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die mündliche Prüfung ist in jedem Prüfungsgebiet nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfung darf für ein Prüfungsgebiet 15 Minuten nicht übersteigen, sofern nicht eine weitere Aufgabe (§ 34 Abs. 2) gestellt wurde.“

9. § 40 lautet:

„Übergangsbestimmung

§ 40. Aufnahmebewerber, die noch die zweizügige Hauptschule abgeschlossen haben, haben die Aufnahmeprüfung nur insoweit abzulegen, als der gute Gesamterfolg im Sinne des § 30 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 139/1974 nicht erreicht worden ist.“

Hawlicek